

Wenn der Gerichtsvollzieher kommt...

Sollte sich der Gerichtsvollzieher bei Ihnen angekündigt haben, so ist dies kein Grund zur Panik. Wichtig ist es, einige Dinge im Vorfeld zu wissen.

Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch einen Gerichtsvollzieher ist das Vorhandensein eines Titels (Gerichtsurteil, Vollstreckungsbescheid). Wenn der Gerichtsvollzieher Sie nicht antrifft, müssen Sie einen neuen Termin mit ihm vereinbaren.

Im Normalfall sind Gerichtsvollzieher rücksichtsvoll und haben oftmals Verständnis für Ihre Situation. Sie haben jedoch den Auftrag von einem Gläubiger erhalten, die ausstehende Forderung einzutreiben. Daher wird der Gerichtsvollzieher zuerst fragen, ob Sie den geschuldeten Betrag sofort bezahlen können. Können Sie dies nicht, kann der Gerichtsvollzieher Gegenstände pfänden, die in Ihrem Besitz sind. Wertgegenstände, wie z.B. Schmuck, werden vom Gerichtsvollzieher sofort mitgenommen. Größere pfändbare Gegenstände (z.B. antike Möbel) bekommen ein Pfandsiegel, den sogenannten "Kuckuck". Dieses Siegel darf nicht entfernt werden und sie dürfen den Gegenstand nicht verkaufen. Können Sie Ihre Schulden innerhalb einer bestimmten Frist begleichen, wird das Siegel entfernt und der Gegenstand wieder Ihr Eigentum. Können Sie nicht zahlen, wird der Gegenstand versteigert und der Erlös an ihren Gläubiger weitergeleitet.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ihnen alles gepfändet werden darf. Grundsätzlich dürfen Sie alles, was für eine "bescheidene Lebensführung" notwendig ist, behalten. Wohnungseinrichtungen mit Schränken, Betten und Sofas, sowie Kücheneinrichtung, Waschmaschine etc. sind nicht pfändbar. Dies gilt auch für Bekleidung.

Der Fernseher wird Ihnen in der Regel nicht gepfändet. Besonders wertvolle Fernseher können allerdings im Wege einer "Austauschpfändung" durch preiswertere Gegenstände ersetzt werden.

Haben Sie ein Auto und benötigen dies für den Weg zur Arbeit, wird dies auch nicht gepfändet werden. Sollte es jedoch einen großen Wert haben, kann auch hier eine "Austauschpfändung" erfolgen.

Vom Grundsatz her pfändet der Gerichtsvollzieher jedoch nur Gegenstände, von denen er sich bei einer Versteigerung einen großen Erlös verspricht.

Sollten Gegenstände gepfändet werden, die Ihnen nicht gehören, müssen Sie schriftlich belegen, dass diese der betreffenden Person gehören. Sollte dies nicht erfolgreich sein, kann sich der Besitzer an das Amtsgericht wenden. Ehegatten oder Mitbewohner können sich vor "falschen" Pfändungen nur schützen, indem Sie in der Wohnung gekennzeichnete und getrennte Räume bewohnen.

Konnte der Gerichtsvollzieher bei Ihnen nichts pfänden, wird er Sie noch nach Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Bankverbindung fragen. Auf diese Fragen müssen Sie keine Antwort geben. Nennen Sie ihm jedoch die Daten, müssen Sie damit rechnen, dass bald eine Lohn- oder Kontopfändung erfolgt!

Sollte der Gerichtsvollzieher Ihnen die **Eidesstattliche Versicherung** abnehmen, gelten die eben erwähnten Rechte nicht. Hier müssen Sie diese Daten wahrheitsgemäß angeben, ansonsten könnten Sie wegen strafrechtlich verfolgt werden.

Für die Vollstreckungsbeamten der Gemeinde, des Finanzamtes oder anderer Behörden gilt das alles ebenfalls. Schulden beim Staat haben keine besonderen Vorrechte. Ausgenommen sind lediglich Geldstrafen und Bußgelder.

Diakonieverband Buxtehude-Stade

Beratungsstelle Stade
Neubourgstr. 6
21682 Stade
Tel. 04141/4117-0

Beratungsstelle Buxtehude
Harburger Str. 2
21614 Buxtehude
Tel. 04161/644446